Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. April 2021

341.
Stadtkanzlei, Volksinitiative «Gratis ÖV für Züri», Feststellung des Zustandekommens

IDG-Status: öffentlich

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 1035/2020 wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 12. Oktober 2020 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative «Gratis ÖV für Züri» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt auf den 11. November 2020 festgelegt und vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 126 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 11. Mai 2021 endet.

Die Volksinitiative «Gratis ÖV für Züri» wurde am 9. Februar 2021 mit 3585 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht.

In der Folge war aufgrund der eingereichten Unterschriften zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt deren Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i. V. m. Art. 15 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 3000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Stimmregisterzentrale (Bevölkerungsamt) geprüft. Gemäss deren Bescheinigung vom 24. März 2021 sind von den geprüften 3578 Unterschriften 3080 gültig und 498 ungültig. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative «Gratis ÖV für Züri» erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR).

Ist eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten seit der Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 GPR). Innert gleicher Frist beantragt er dem Gemeinderat zudem einen der folgenden Entscheide (§ 133 Abs. 2 GPR):

a) Ablehnung der Initiative;
b) Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag;
c) Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag; oder
d) Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Die Vorbereitung dieser stadträtlichen Anträge an den Gemeinderat wird dem Departement der Industriellen Betriebe zugewiesen. Bericht und Antrag an den Stadtrat sind diesem so rechtzeitig zu unterbreiten, dass die erwähnte Frist gegenüber dem Gemeinderat eingehalten werden kann.

Die Veröffentlichung des Zustandekommens im Städtischen Amtsblatt erfolgt durch die Stadtkanzlei. Vorgesehen ist die Ausgabe vom 14. April 2021.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Gratis ÖV für Züri» zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses im Städtischen Amtsblatt vom 14. April 2021 zu veröffentlichen.
4. Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 9. Juni 2021 zuhanden des Gemeinderats gleichzeitig Antrag sowohl zu Gültigkeit und Inhalt der Volksinitiative als auch darüber zu stellen, ob eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und gegebenenfalls ein Gegenvorschlag auszuarbeiten ist.
5. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen und Kanzleidienste), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti